

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen am 16.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 19.05.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße	Zählergebühr / Monat
Qn 1,5; Q3 = 2,5	1,65 Euro
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	0,88 Euro
Qn 6,0; Q3 = 10,0	0,93 Euro
Q3 = 16	2,12 Euro
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,32 Euro

Zusätzlich wird für jeden Zähler eine Grundgebühr von 4,65 Euro pro Monat erhoben.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfallen Zähler- und Grundgebühr.

§ 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung vom 19.05.2021 wird wie folgt neu gefasst:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,28 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,28 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 3,28 Euro.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eisingen, den 17.11.2022

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.